Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

**Band:** 15 (1925)

Heft: 1

Rubrik: ds Chlapperläubli

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint alle 14 Tage. Beiträge werden vom Perlag der "Berner Woche", Penengasse 9, entgegengenommen.



#### Brofit , Neujahr.

Recht viel Glück im neuen Jahr, Aller Eden, Enden: Bas verdreht das alte hat, Soll das neue wenden. Bas das alte Jahr verfäumt, Soll das neue bringen, Was Ihr fühn im Traum erhofft, Soll Euch flott gelingen.

Lieblich, wie das Fraulein hier, Das kommt gratulieren, Soll Euch jeder junge Tag Neu zum Glücke führen. Mehren foll fich Rapital, Binfeszins und Renten : Aber ganz natürlich nur - Abonnenten. Bei ben -

#### A d'Frou Briengliger!

Oha.

Merci für Eui fründlichi Jladig i de Chlapperstäubli. Wi Dr gseht, lahni mi nid lang bitte. Iha Eui Afrag i de vorletschte Bärnerwuche Chinder vorzläse und ne erklärt, mit dr Hansti-Manima sig i gmeint. Da hei du dichtinere reklamiert, i sig de nid nume dem Hanss sig ing manma, sondern ou ihrt. Dir müesset drum wüsse, liedi Frou Briensliger, daß ig jez drü Thinder ha; zum Stammhalter het sech no nes Meiteli igstellt u zu däm Hänsel-Gretel-Kaar natürlech dr Gyger, üse härzig Magki. Iha di Chline du troschiete une gseit, es chom doch nid uf e Kame a; me kenni mi halt us früschnere zite als Hanssimanma im Chlapperläubli u da sig's gledider, me änderi nüt.

Zite als Hanslimamma im Chlapperläubli u da sig's gschider, me änderi nüt.
Dä, wo mir dr Chlapperläubli-Name gäh het, die het sech allerdings sehr veränderet. Us em blondlodige Buebeli, wo under em Ühitsch versteett ghöcklet isch und mit nasse Backli und verdreiggete Dugli si Bäremuh gässe het, wil's ne do grüseli dunret het, dä schön wiß Ruckerdär z'verdiße, isch e junge Ma worde mit Schuehnummer 43 und — wie-n-er albe zur Erklärig vo de härdöpfeskrockbärge uf sim Täller seit— v Magenummer 43! Wir gönnen ihm die härdden ihn nume dim Tisch, sondern o bim Lehre upsegt drzue mit vil Liedi und Gichie ekunst, dwust, mit dären är mängi Ürtrastöd

Brienzliger, nach Jahre wider einisch z'grüeße and o de übrige Chlapperläubli-Stammgäscht aus dem Hosensack: "Hocked ihr nu ab, mer härzlech d'Hand z'drücke. We de d'Festtage verbi si, reck's de ender zume ne uszibige Ploudersstündli. Es guets nöis Jahr wünscht Sch Allne d'Hand um ma.

#### (Oha läg!)

Frau Wehrbi, o Frau Wehrbi!
Fett geht's mir langsam böj';
Was soll aus mir noch werden,
Kein "Er", tein "Sie", tein "Sie".
Wein Hirn breht wie ein Mühlrad
Im Kopf sich hin und her,
Ich glaub' nun selbst schon manchmal,
Du bist am End' ein "Er".

Das "um die Meitschi stryche" Beschreibst Du gar zu schön, Du mußt drum wohl das Ding doch Bom Grunde aus berftehn. Und ich bin lernbegierig Und gwundersitzig auch, Könnt'st Du mir nicht erläutern Wie's hierzuland ber Brauch?

Wir tonnten und wo treffen, Das wär doch wunderfein, 's müßt' nicht grad in den Lauben, 's könnt' auch wo anders sein. Wir tonnten luftig tampen Wo auf der Ofenbank, Gib nur das "Wo" und "Wann" an, Dann find' ich schon den Rank.

3m « Du », im « Dell », im "Rübel", Wo es auch immer wär' Und wenn Du eine "Sie" bift, Dann bin halt ich der "Er", Und solltest Du ein "Er" sein, Komm' auch in Gottes Nam': Ich sorg' auf alle Fälle Für ein — Garde-Dam'. Oha.

## Die Jaffer.

(Nach Meinrad Lienert.)

Ort der Handlung: Dorfwirtschaft. Kreuzjaß-Duartett. Wirtin. Es schlägt halbzwölse. Der Nachtwächter tritt aus: "Fyrobed, ihr Herre!" Der 1. Kreuzjasser: "Muetter, gend ehm äs Elessi!" Der Nachtwächter bekommt und trinkt. Er tritt ab. Die Vorigen.

Es schlägt zwölf. Die Wirtin erwacht. Der Nachtwächter tritt auf: "Fyrobed, ihr Herre!" Der 2. Kreuzjasser: "Wuetter, gend ehm äs Glesli!" Der Nachtwächter wird bedient. Und

Um 1 Uhr, nach dem vierten Glesti, ftößt der Nachtwächter seinen Stecken mit Wacht auf den Boden und rust mit dumpser Stimme: "Guet Nacht, schlossed wohl, ihr Herre!" Ub. Die Vorigen.

Bier Schweizer tamen einmal bor die himmelspforte und klopften an. St. Betrus tat fein Schiebsensterchen zurück unf fragte: "Woher?" "Aus Ober-Jaßlikon." Da schlug er sein Schuldbuch auf: "Ja, ihr seid mir schöne Jaßlikoner! Daß ihr Erzjasser

und Ueberhocker eure armen Frauen so manche Racht hindurch auf euch habt warten lassen, vis de nich name din Tind, sondern d die Eeste Aunst, is vor Aerger grün angelossen sind die alte d'Wusit, mit dären är üs mängi Üxtrasirdid kuspjergelten, will euch der Herrettet

Leider längt's hüt nid zunere rächte Bisite;
es isch mer nume drum z'tue gsi, Euch, Frou der Zweite: "Läy!"; der Dritte: "Deppis Dumms

Nach hundert Jahren stieß der hl. Betrus sein Schiebsensterchen zurück und rief den vier Schweizern, die hemdärmelig vor der Kforte saßen, zu: "Frohlocket, eure Wartezeit ist um, ihr konnt nun in den himmel hinein!"

Aber zu feiner Bermunderung betam er teine Aber zu seiner Verwunderung bekam er keine Antwort, die vier jassendern Sidgenossen schauten sich eine Antwort, die vier lassen Sidgenossen schauten dies nicht einen and. "Bock!" lärmte ein anderer. Und der dritte: "Gftoche där Bock, worum goht'r is Chrut!" "Sett verkündigte St. Petrus nochmals gar laut: "Der Himmel ist euch ofsen, so macht denn gottsnamen Feierabend!" Da sagte der vierte, ohne auch nur ein Auge von seinen Karten zu verziehen: "Wuetter, gend ehm äs Gleski!"

#### Und alles faht wieder vo vorne a.

Ds Neujahr verby, die ganzi Feschtlichkeit, Si bet es Aend, der Wy isch alle trunke. D'Kalse isch läar und ds Gald verusegheit, Der Neujahrsruusch mit all' sym Glanz versunke, De gulone Troum und was no drum und dra Und alles faht wieder vo vorne a.

Jet heißt es wieder schaffe, hüscht und hoscht. Verby hy all' die schöne, sreie Tage.
S' geiht wieder zrück zur gwohnte Alltagschoscht, Zum Rindsleisch zrück troß em verwöhnte Mage. Reis Schperze nütt, der Wage z'hinderha.
Und alles saht wieder vo vorne a.

S' heißt wieder frusch i Schtall, Fabrit, Buro, Sa malche, nagle, schrybe, näje, sage.
Sa jage, we me wott zu öppis cho,
Schtudiere, lisme, flice, Züüg vertrage.
Wär Chlyni het, mueß z'Nacht wieder ufgah. Und alles faht wieder vo vorne a

Gwüß mänge het am Reujahrstag sich gseit: Du schöne Dugeblick, tue no verwyle! S' wär schad, we jeh die ganzi Herrlichkeit So schnäll mir vor der Nase würd' wägpsyle. Bergäbne Bunsch! — Ds Bältrad blybt halt nid Und alles saht wieder vo vorne a. [stah

Beter.

#### E chumlechi Sprach.

We dr Stadtbärner usslüge wott, so het er d'Weli, sür jede Ort u jedi Richtung en anderi Redesart z'bruche. Er cha:

uf Worb use Ge Muri füre Uf Chöniz düre Uf Thun ufe If Langnau yne F 6's Schangnau hingere Ge Burdlef abe Uf Wiel übere

A Wohlese anc. Und d' Froue chonne i di Juneri Engi "gah ga sa Gassee mache". W. K.

#### Ein Bedauernswerter.

Herr Müller traf seinen Freund Schulze schluch-zend an einem Grabe. Der unglückliche Schulze wiederholte nur immer: "Dh, warum bist du gesturben? Warum bist du bloß gestorben?"

Muller fragte mitleidig: "Ich wußte gar nicht, baß Sie kürzlich einen Berluft erlitten haben. Ben betrauern Sie denn fo febr?"

"Den ersten Mann meiner Frau", antwortete Schulte mit Grabesstimme.

# Die Unfallversicherung der "Berner Woche".

Mit dem beginnenden neuen Jahrgang ist den Lesern der "Berner Woche" die Gelegenheit geboten, sich sehr billig versichern zu lassen gegen Unfall. Sie haben nur dem Verlag eine schriftliche Mitteilung zu machen, in der sie den Wunsch ausdrücken, der Unfallversicherung der "Berner Woche" beitreten zu wollen. Sie sind dann vom Momente an, da sie die Quittung des Abonnementsbetrages (zuzüglich des Prämienzuschlages von Fr. 1.25 pro Vierteljahr) und die Versicherungsbedingungen in den Händen haben, bei der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern für so lange versichert, als das Abonnement dauert. Und zwar lautet die Versicherung, wie bereits angekündet, in den Hauptpunkten wie folgt: Gegen Unfall versichert ist jeder Teilnehmer mit Fr. 3000.- bei Todesfall, mit Fr. 5000.bei Ganzinvalidität und mit maximal Fr. 2000.— bei Teilinvalidität.

Die genauen Versicherungsbedingungen findet der Leser unten abgedruckt. Sie sind durchaus loyal und bieten jede Gewähr dafür, dass die Entschädigungen wirklich auch bezahlt werden; denn die Bedingungen sind vom "Eidgenössischen Versicherungsamt" genehmigt. Wir machen besonders aufmerksam auf die weitherzige Art wie die Todesfallentschädigung an alle näheren Verwandten bedingungslos ausbezahlt wird (Art. 7, Abschnitt 2).

Wir möchten nicht unterlassen, unseren Lesern den Beitritt zur hier offerierten Unfallversicherung in ihrem eigenen Interesse ganz angelegentlich zu empfehlen. Die Unfälle vermehren sich mit jedem Tag; keiner ist gefeit vor Zufällen, die ihm das Leben oder den Gebrauch der Glieder kosten können. Der kluge Mann baut vor. Die kleine Ausgabe lohnt sich schon um des Bewusstseins wegen, seine Pflicht den Seinen gegenüber getan zu haben.

Unser Appell zur Anmeldung richtet sich ganz besonders an diejenigen Abonnenten, die uns seinerzeit anlässlich unserer Enquete über die Wünschbarkeit der Abonnentenversicherung ihren Willen bekundet haben, mitmachen zu wollen. Wir erwarten ihre Anmeldung bestimmt im Laufe nächster Woche. Allen Angemeldeten wird nach Eingang des Abonnementsbetrages inklusive Versicherungsprämie als Police ein Abzug der Versicherungsbedingungen nebst Quittung zugestellt werden.

Neujahr 1925.

Der Verlag der "Berner Woche".

# Versicherungs-Bedingungen.

Die Abonnenten der Wochenzeitschrift "Berner Woche" (herausgegeben von Herrn Jules Werder, Buchdruckerei in Bern) können sich bei der "Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern" gemäss den nachfolgenden Bedingungen gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichern. Voraussetzung für die Versicherung jedes Abonnenten ist, dass er sich für dieselbe beim Verlage ange-meldet, und dass er den Abonnements-betrag für diejenige Zeit, während der sich der Unfall ereignete, entrichtet hat. Die Versicherung gilt jeweilen nur für eine Person und zwar für diejenige, auf welche das Abonnement lautet. Ist eine Personenvereinigung z. B.

lst eine Personenvereinigung, z. B. ein Verein, ein Hotelunternehmen etc. Abonnent, so tritt die Versicherung erst acht Tage nach der schriftlichen Anzeige, welche Person als versichert gelten soll, in Kraft. Soll der Bezeichnete nicht mehr als versichert gelten, so tritt die Versicherungsdeckung erst acht Tage nach schriftlicher Mitteilung einer neuen Person auf diese über.

#### Art. 2.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind insbesondere:

a) Abonnenten, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht oder das 70. überschritten haben.

b) Blinde oder daran grenzende Kurzsichtige, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geisteskranke, Trunksüchtige, Tuberkulöse, in Siechtum verfallene oder sonst mit schweren Gebrechen oder Krankheiten behaftete Personen und solche, die schon einmal vom Schlagfluss betroffen wurden.

#### Art. 3.

Prämie mit dem Abonnementsbetrag bezahlt hat und infolgedessen in die Versichertenliste des Verlages oder in diejenige der Post eingetragen ist. Die Abonnementsquittung bezw. der Posteinzahlungsschein dient als Versicherungsausweis für die betreffende

Die Versicherung endigt mit dem Aufhören des Abonnements mit Versicherung.

Die Versicherung gilt für Unfälle, die der versicherte Abonnent in oder ausser dem Beruf oder auf Reisen innerhalb der Grenzen Europas erleidet, ausgenommen bei Hochgebirgs- und Gletscher-touren und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 5 und 6.

#### Art. 5.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, die der Versicherte durch eine plötzliche gewalten. same äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten auch: Schädigungen durch Blitz oder elektrischen Strom, plötzliche Verbrennungen, Tod durch unfreiwilliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe, Verletzungen bei Ueberfällen seitens Dritter (Notwehr ohne Provokation), bei Rettung von Personen und Sachen, endlich Blutvergiftungen, sofern diese un-zweifelhaft gleichzeitig mit einem versicherten Unfall (Absatz 1) entstanden

Unfälle bei Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Transport-mittel, inklusive Motorfahrzeuge, und beim gewöhnlichen Radfahren, mit Aus-Die Versicherung beginnt mit dem nahme der Kunst- und Wettfahrten, sind zeitpunkt, wo der Abonnent die erste ebenfalls mitversichert.

Ertrinken des Versicherten bei Bootfahrten ist nur mitversichert im Beisein einer zweiten erwachsenen, normalen Person. Das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nach-weislich die Folge einer Unfallverletzung

#### Art. 6.

Nicht als Unfälle gelten, ausser Krankheiten gewöhnlicher Art: Infektions-und Berufskrankheiten sowie innere Vergiftungen, Darmverschliessungen, Hexenschuss, Ischias, epileptische Krampf-, Schlag-, Ohnmachts- und Schwindelanfälle sowie durch solche Unfälle oder durch Bewusstseinsund Geistesstörungen verursachte Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art, gleich wie sie ent-standen sind, ferner die Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen.

Von der Versicherung sind überdies ausgeschlossen: Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen oder Erdbeben erleidet, ferner die Folgen von operativen Eingriffen, sofern diese nicht durch einen versicherten Unfall notwendig geworden sind; Folgen von Eingriffen jeder Art, die der Versicherte am eigenen Körper vornimmt, wie Schneiden von Nägeln und Hühneraugen, Kratzen und dergleichen; Un-fälle bei strafbaren Handlungen oder fälle bei stratbaren Handlungen Gebeim Versuche dazu, im Duell, bei Schiägereien und bei Nichtbeachtung der zum Schutze für Leben und Gebeit Gebeichen Vorsundheit erlassenen gesetzlichen Vor-schriften, sowie im Zustande offenbarer Trunkenheit; Unfälle bei Benutzung von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Ski-, Bobsleigh-, Skeleton- und Motorrad-

fahren, bei Automobilfahren als Besitzer | Für den rechten Zeigefinger oder Lenker, bei aller Art von Wettkämpfen, Wettfahren, sowie bei Hand-lungen, welche unter den Begriff des Wagnisses fallen; endlich Unfälle in Sprengstoff-, Pulver- und Dynamitfabriken und deren Depots und dergleichen Betrieben, sofern der Versicherte in derselben insendurie tätig. sicherte in denselben irgendwie tätig

#### Art. 7.

Die Versicherungssummen betragen: 1. Fr. 3000. - im Todesfall; Fr. 5000.bei gänzlicher Invalidität; Fr. 2000.— im Maximum in den Fällen teilweiser Invalidität gemäss Skala unter 3 c.

2. Die Auszahlung der Todesfall-Versicherungssumme erfolgt an die ge-setzlichen Erben des Verstorbenen und zwar an hinterlassene Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister, sofern diese Geschwister in gemeinsamem Haushalte mit dem Verstorbenen gelebt haben, unter Ausschluss aller andern Hinterbliebenen.

Von der Todesfall-Versicherungs-summe wird eine eventuell vorher für gleichen Unfall bezogene validitätsentschädigung abgezogen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles sofort oder binnen Jahresfrist eine bleibende und unheilbare gänzliche oder teilweise Invalidität mit Sicherheit festgestellt und endgültig bemessen werden kann. Die Festsetzung des Invaliditäts-grades kann eventuell auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganzinvalidität ist eine Summe von Fr. 5000.sichert. Als Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschliesslich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen, Verlust oder totale dauernde Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder beider Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses, unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeits-

bate Getsekramten, die jede Aberisverrichtung ausschliesst.

b) Für lebenslänglich teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 2000.— versichert.

Für andere, nachstehend nicht be-sonders aufgeführte Fälle teilweiser bleibender Invalidität wird die Höhe der Entschädigung in Prozenten von Fr. 2000.— nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung bestimmt, welche nach ärztlichem Gutachten die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ohne Rücksicht auf dessen spezielle Berufsverhältnisse erfahren hat. Die Schätzung hat womöglich in Anlehnung an nach-stehende Skala zu geschehen, welche in erster Linie zur Bewertung der teil-

weisen Invalidität Geltung hat.

c) Die Entschädigung beträgt: Für den vollständigen Verlust oder die vollständige unheilbare Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile:

Für den rechten Oberarm . Fr. 1400.-Für den rechten Vorderarm

oder die rechte Hand . . Fr. 1200.-Für den linken Oberarm Fr. 1200.-Für den linken Vorderarm

oder die linke Hand . . Fr. 1000.-Für den rechten Daumen . Für den linken Daumen . Fr. 440.-Fr. 360.- Für den linken Zeigefinger Für den rechten Mittelfinger Für den linken Mittelfinger Für den rechten Ringfinger Für den linken Ringfinger Für den rechten Kleinfinger Für den linken Kleinfinger Für ein Bein im Hüftgelenk Für ein Bein im Oberschenkel

Fr. 240.—

Fr. 160.-

Fr. 160.-

Fr. 120.-

Fr. 140.-

Fr. 100.-

Fr. 1200.-

Fr. 1000.

Fr. 240.—

Fr. 80.-

Fr. 500.-

200.-

200.-

Fr.

Fr.

Für ein Bein im Unterschenkel oder einen Fuss Für die grosse Zehe Für je zwei andere Zehen . Für ein Auge . Für das Gehör auf einem Ohr

Fr. 200.-Für das Gehör auf beiden Ohren Fr. 1000.-

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die be-treffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zu-sammengerechnet; die Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 2000.—

nicht übersteigen.

4. Für ein und denselben Unfall wird stets nur eine der versicherten Ent-schädigungsarten gewährt, entweder für teilweise Invalidität oder nur für Ganz-invalidität oder für Tod.

Wurden das Heilungsresultat oder die Unfallfolgen durch vorbestandene Krankheitszustände oder Gebrechen erheblich verschlimmert, so ist die Entschädigung nur für diejenigen Folgen zu leisten, die nach ärztlichem Gutachten durch den Unfall allein ohne Komplikationen dieser Krankheitszustände, Gebrechen oder etwaigen Körperdefekten eingetreten wären.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### Art. 8.

#### Unfallanmeldungen:

1. Ist durch den Unfall sofort oder später der Tod des Versicherten herbeigeführt worden, so ist der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es noch möglich ist, eine ärztliche Unter-suchung oder die Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, zu deren Gestattung die Ansprucherhebenden ver-pflichtet sind. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlungspflicht befreit.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb acht Tagen vom Unfalle an der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen mit genauer Beschreibung des Unfallherganges und der mutmasslichen Folgen. Ist der Versicherte durch unverschuldete Umstände verhindert, den vorstehenden Verpflichtungen zu genügen, so liegt die Erfüllung derselben den Angehörigen, und für den Fall des Todes des Versicherten, den Hinter-bliebenen bezw. Anspruchserhebenden ob.

Wird ein Unfall nicht binnen 40 Tagen angemeldet, so ist jeder Anspruch auf Entschädigung erloschen.

3. Wissentlich unrichtige Angaben in der Unfallanzeige oder in den weitern Mitteilungen über den Unfall, oder Verschweigen von Tatsachen, welche die Leistungspflicht der Gesellschaft aufheben oder vermindern würden, hat den Verlust aller Entschädigungsansprüche zur Folge.

4. Der Versicherte bezw. Anspruchsberechtigte hat die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die ihm gemäss § 8 und 9 obliegenden Verpflichtungen jedoch dann nicht zu tragen, wenn die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet ange-

sehen werden musste.

#### Art. 9.

Sofort nach dem Unfall ist patentierter Arzt zuzuziehen und für dauernde ärztliche Behandlung und Pflege zur raschen Wiederherstellung des Versicherten zu sorgen. Verschlimmerung der Unfallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflicht ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Der Versicherte sowie die Anspruchsberechtigten sind, bei sonstigem Verluste jedes Entschädigungsanspruches aus der Versicherung, verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen innert acht Tagen jede gewünschte Auskunft über den Unfall und den Heilungsverlauf, sowie den früheren und derzeitigen Ge-sundheitszustand des Versicherten nach bestem Wissen und Können wahrheitsgetreu zu erteilen. Dem Vertrauensarzt der Gesellschaft ist die Untersuchung des Versicherten jederzeit zu gestatten.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Heilungsverlauf und Folgen sind vom Verletzten bezw. den Ansprucherhebenden auf eigene Kosten zu liefern, können aber gleichwohl durch die Gesellschaft direkt eingezogen

werden.

#### Art. 10.

Für einen und denselben Unfall wird die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichviel, ob der verunglückte Abonnent Inhaber mehrerer Abonnements auf das Blatt "Berner Woche" war.

Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfall bezw. Ereignis mehrere durch die Abonnementsversicherung der "Berner Woche" versicherte Personen betroffen, so ist höchstens eine auf die betroffenen Abonnenten zu verteilende Gesamtentschädigung von Fr. 15000.- zu bezahlen.

Art. 11.

Der Verlag behält sich vor, die vorstehenden Bedingungen im Einverständnis mit der Versicherungsgesellschaft abzuändern. Derartige Abänderungen werden für die Abonnenten erst ver-bindlich, nachdem der genaue Wortlaut der getroffenen Aenderungen in der "Berner Woche" publiziert worden ist.

#### Art. 12.

Streitigkeiten aus dieser Versicherung gehören vor das ordentliche Zivilgericht am schweizerischen Wohnort des Versicherten oder am Sitze der Gesellschaft.

#### Art. 13.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.